

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 52 (1907)

Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ Nr. 3, 22.Juni 1907

Autor: E.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1. Jahrgang.

No. 3.

22. Juni 1907.

Inhalt: Gesetz oder Verordnung? — Die Finanzen des Zürich. Kantonalen Lehrervereins. — Esperanto in der Praxis. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gesetz oder Verordnung?

Man hat sich schon oft gefragt, woher es wohl komme, dass unser Volk gut gemeinten Gesetzen gegenüber sich kühl, ja ablehnend verhalte. Nicht mit Unrecht ist gesagt worden, es seien an dieser Erscheinung neben andern Gründen auch die Verordnungen schuld, die sehr oft mit dem Sinn und Geist des Gesetzes in Widerspruch stehen und Dinge enthalten, die man — absichtlich oder unabsichtlich, bleibe dahingestellt — dem Volk im Gesetz vorenthalten habe. In wie weit diese Behauptungen richtig sind, soll hier nicht weiter untersucht werden — eines aber ist sicher: manche Bestimmung ist nicht ins Gesetz und erst in die Verordnung hineingekommen, um die Annahme des Gesetzes nicht zu gefährden. Das liesse sich noch begreifen; schon weniger aber kann man's fassen, wenn Bestimmungen in eine Verordnung hineinkommen, die bei der Beratung niemand oder nur einer im Gesetz haben wollte, und das dann auch ohne sie die Sanktion des Souveräns erhalten hat. So etwas ist zum mindesten merkwürdig; noch merkwürdiger ist aber, dass man sich bei Beschwerden zäh an Ordnungen und Verordnungen klammert, als ob diese das Primäre und die Gesetze selber nur das Sekundäre wären. Das ist entschieden nicht von Gutem und macht misstrauisch. Die Verordnungen sollten mit den Gesetzen im Einklang stehen, nichts weniger aber auch nichts mehr denn diese verlangen.

Zur Veranschaulichung und zur Beleuchtung des Gesagten ein Beispiel: § 7 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 hat folgenden Wortlaut: «Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben. Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat. *Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten.* Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist, oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet. Bei Rückerstattung von Gemeindefinanzbeiträgen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.» So der ganze § 7 des Gesetzes; man achte auf die kursiv gedruckte Stelle.

Zu dem genannten Gesetze erschien nun am 31. Juli vorigen Jahres die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. § 7 des Gesetzes, der deutlich genug ist, wurde wörtlich als § 24 in die Verordnung hinübergenommen. Doch der Regierungsrat begnügte sich nicht damit, er hielt es mit dem Erziehungsrat für angezeigt, noch einen Schritt weiter zu gehen und einen § 25 zu redigieren, der folgendermassen lautet: «Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschliesslich auf 1. Mai. Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, *so wird*

ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage anerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.» Die kursiv gedruckte Stelle, die ein mehreres, als das Gesetz vorschreibt, bringt, ist von uns hervorgehoben worden.

Das Schulkapitel Uster, dem ein bestimmter Fall vorgelegt wurde, da in der Tat nicht nur das Gesetz, sondern auch die Verordnung in Anwendung gebracht worden war, fand die Sache sonderbar und richtete letztes Jahr folgende Anfrage an die Prosynode zuhanden des Erziehungsrates, bezw. Regierungsrates: «Der Erziehungsrat wird angefragt, auf welche gesetzlichen Bestimmungen er sich stützt, wenn ein Lehrer, der eine staatliche Zulage bezieht und vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsperiode zurücktritt, nicht nur (in Anwendung von § 7, Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 — die Stelle ist oben von uns hervorgehoben worden) die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten hat, sondern im künftigen Wirkungskreis während drei Jahren keine Staatszulage erhält, selbst wenn die übrigen Bedingungen erfüllt wären.» Gemeint sind die Bestimmungen in § 6 des Gesetzes. Die Antwort auf diese Anfrage lautete: «Nach § 6 des zitierten Gesetzes hängt die Zuerkennung der staatlichen Besoldungszulage von der Bewilligung des Regierungsrates ab; dieser ist demnach kompetent, für gewisse Fälle bestimmte Normen vorzubehalten.» § 6, Abs. 1, auf den sich Erziehungs- und Regierungsrat stützen, hat folgenden Wortlaut: «Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.» Der erste Teil der Antwort ist durchaus richtig, nicht so der zweite Teil; denn die Aufstellung der Normen ist nicht mehr Sache des Regierungsrates, nachdem diese in § 7 des Gesetzes festgelegt worden sind; wozu wäre dieses denn sonst da. So stellt also der Regierungsrat seine Verordnung über das Gesetz. Der Regierungsrat hat nach § 6 des Gesetzes nur die Staatszulage zu bewilligen und nach § 23 seiner Verordnung sollen bei der Behandlung der Gesuche nachfolgende Grundsätze massgebend sein: *a.* Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäss § 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt. *b.* Die Tüchtigkeit des Lehrers muss durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmässigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen. *c.* Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

Die Gemeinde *A*, die wir im Auge haben, hat bisher Staatszulage bezogen, weil die Bedingungen zur Verabreichung erfüllt waren, ebenso bezog der Lehrer in der Gemeinde *B*

solche, weil er als würdig befunden worden war. Woher nimmt nun der Regierungsrat das Recht, von dem Lehrer, der aus bestimmten Gründen nach längerer Dienstzeit, aber vor Ablauf der zuletzt eingegangenen Verpflichtungsfrist von B weggeht und sich nach A berufen lässt, nicht nur in Anwendung des Gesetzes (§ 7, Abs. 3) 400 Fr. zurückzuverlangen, sondern im weitern zu bestimmen, dass er nun drei Jahre lang in der Gemeinde A keine staatliche Zulage beziehen soll? Einzig aus seiner Verordnung und nicht aus dem Gesetz, weil im Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthalten ist und der Gesetzgeber offenbar gefunden hat, es möchte für den in der Regel nicht mit Glücksgütern gesegneten Lehrer an der Rückzahlung der bezogenen Zulagen genügen. Nicht so Erziehungsrat und Regierungsrat. Sie hielten dafür, dass sie noch allzumilde herrschen und fanden es angezeigt, in der Sache noch etwas mehr als was das Gesetz vorschreibt zu tun. Die Prosynode war denn auch vom Bescheide des Erziehungsrates keineswegs befriedigt, sondern sie richtete einstimmig folgenden Wunsch an die oberste kantonale Erziehungsbehörde: «Der Erziehungsrat wird ersucht, dahin wirken zu wollen, dass der Freizügigkeit der Lehrer nicht mehr erschwerende Bestimmungen entgegengesetzt werden möchten, als sie in § 7, Abs. 3 des Gesetzes enthalten sind.»

Wir möchten wünschen, dass die Verordnung mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes harmoniere, was nicht der Fall ist, solange der § 25 seine jetzige Fassung hat.



Die Finanzen des Zürich. Kant. Lehrervereins.

Der Kantonale Lehrerverein wurde im Jahre 1893 gegründet, in einer Zeit, wo aus reaktionären Kreisen ein Sturm auf die Pensionen unternommen wurde. Als Zwecke der neuen Organisation wurden aufgestellt: Verteidigung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer einerseits und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die in ihrer Stellung gefährdet sind, andererseits. Wohl sind nun schon seit Jahren jedem Mitglied mit dem Jahresbericht, der über die Tätigkeit von Vorstand und Delegiertenversammlung Rechnung ablegt, auch Auszüge aus den Rechnungen zugestellt worden; doch mag es vielleicht einmal am Platze sein, einen zusammenfassenden Auszug aus den Rechnungen der nun abgelaufenen 14 Jahre zu machen, damit die Kollegen sehen, was mit dem Gelde, das sie zusammengelegt haben, geschehen ist. Denn nur so, nicht aus den einzelnen Jahresrechnungen, bekommt man ein richtiges Bild der Vereinstätigkeit. Es gibt Jahre, wo irgend eine grosse Aufgabe die Einnahme von mehreren ruhigen Jahren verschlingt.

Dass die neue Organisation sich bald einlebte und als ein Bedürfnis empfunden wurde, beweist schon die Mitgliederstatistik. Die Zahl der zahlenden Mitglieder stieg von 870 im Gründungsjahr 1893 ziemlich stetig auf 1309 im Jahre 1906. Der Mitgliederbeitrag hielt sich während der ganzen Zeit mit Ausnahme der Jahre 1901 und 1902, wo nur 1 Fr. eingezogen wurde, auf der Höhe von 2 Fr. Die Leistung des Einzelnen ist also eine recht bescheidene, und doch flossen in den vergangenen 14 Jahren der Vereinskasse za. 28,000 Fr. an Mitgliederbeiträgen zu. Davon sind Ende 1906 als Vermögen noch 11,300 Fr. vorhanden; ausgegeben wurden also neben den Zinsen ungefähr 16,700 Fr. zur Verfolgung der obigen Vereinszwecke und für Verwaltung und Verschiedenes.

Zur Wahrung der materiellen Interessen des Standes wurden direkt verwendet 6200 Fr. Dabei treten besonders

die zwei Posten hervor, die ausgegeben wurden zur Abwehrung des Angriffs auf die Pensionen (1900 Fr.) und zum Kampf für das neue Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 (3500 Fr.) Die Mitglieder ersehen aus diesen zwei Posten, wie viel jede grössere Aktion verschlingt und dass ein sparsames Zusammenhalten der Mittel in ruhigen Jahren dringend geboten ist. Damit glaubte man damals die Besoldungserhöhung für alle Lehrer erkämpft zu haben. Leider war dem nicht so. Die Rechnungen pro 1906 und namentlich pro 1907 bringen noch zwei Posten von zusammen 3500 Fr. als Beitrag des kant. Lehrervereins an den städt. Besoldungsprozess. So wird das Vereinsvermögen im Jahre 1907 auf za. 9000 Frk. reduziert werden, einen Betrag, den es schon 1899 erreichte, während sein höchster Stand 1903 13000 Fr. betrug.

Zur direkten Unterstützung von Mitgliedern wurden za. 4000 Fr. verwendet. Zum Teil handelte es sich um Barunterstützungen in grosser Not, zum Teil um Beiträge zur Durchführung von Prozessen bei ungerechten Angriffen und zum Teil um Unterstützung bei ungerechter Wegwahl. Leider kann unser jetziges Wahlsystem zu solchen Ungerechtigkeiten führen, und Sache des L. V. ist es da, dem in seiner Ehre und seiner ökonomischen Stellung schwer geschädigten Mitglied helfend an die Seite zu stehen. Manche Sorge konnte durch diese direkten Beiträge gelindert werden, manches Lehrerherz wurde ermutigt, und manche Lehrerfamilie gedenkt wohl dankend der helfenden Kollegen. Es ist diese Seite der Vorstandstätigkeit eine stille, verborgene, darum auch oft verkannte, aber nichtsdestoweniger Segen bringende. Leider sind unsere Mittel zu gering, um wirklich überall, wo Not ist, helfend einzugreifen.

Das Vermögen des Vereins ist zum Teil wieder für die Mitglieder Hilfe spendend in der Darlehenskasse angelegt. Der Verein kann laut Reglement vom Jahre 1902 an Mitglieder event. auch Witwen oder Waisen von Mitgliedern Darlehen gewähren. Solche Darlehen wurden bis heute bewilligt bis zu einem Betrag von 7000 Fr. Es ist wohl schon manchmal mit einer Summe einem Kollegen aus momentaner Bedrängnis geholfen worden, ohne dass er so andern Personen in seiner Gemeinde von seiner Not Mitteilung machen musste. Gewiss sind mit der Darlehenskasse auch schon schlechte Erfahrungen gemacht worden, so dass die Kapitalanlage als solche für den Verein zum Teil keine ganz sichere ist; aber doch weisen die vielen Gesuche vielleicht doch darauf hin, dass die Institution einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt. Allerdings ist die Kasse jetzt, namentlich auch infolge des Vermögensrückgangs, an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, so dass für die Zukunft nur die allerdringendsten Gesuche berücksichtigt werden können.

Die Mittel, welche die Mitglieder zusammenlegen, finden also teils Verwendung zur direkten Unterstützung bedürftiger Kollegen, teils dienen sie zur Wahrung der Standesinteressen. Das sollte alle Lehrer und Lehrerinnen, die dem Verbands noch fern stehen, bewegen, dem Lehrerverein beizutreten; denn jeder, für den das Wort «Kollege» nicht ein blosser hohler Schall ist, sollte gern sein Scherflein zur Unterstützung seiner vom Schicksal hart mitgenommenen Berufsgenossen beitragen, weiss er doch nicht, ob er vielleicht durch schwere Unglücksfälle selber in den Fall kommen kann, die Hilfe seiner Kollegen in Anspruch nehmen zu müssen. Jeder, der noch nebenaus steht, sollte bedenken, dass vielleicht ohne Aufwendung der grossen finanziellen Opfer durch den Lehrerverein sowohl die Pensionen, wie auch das Besoldungsgesetz gefallen wären, dann wird er willig seinen Beitrag geben für die kommenden Kämpfe. Die Zeit sieht nicht darnach aus, als ob sie uns erspart bleiben werden. Nie

sollte momentane Misstimmung über gefasste Beschlüsse Kollegen zum Austritt veranlassen können; denn nur eine fest geeinigte Lehrerschaft wird imstande sein, ihre Interessen und damit auch die der Schule zu wahren. Für jeden Angehörigen des zürcherischen Lehrstandes ist es eine Ehrenpflicht, seiner Berufsorganisation anzugehören, gleichgültig, zu welcher politischen Partei er sich sonst bekenne. E. W.



Esperanto in der Praxis

bewährt sich vorzüglich. Dafür lieferte den schlagenden Beweis eine Esperanto-Rede, die am 1. Mai 1907 von Hrn. Gustav Schwengeler aus Winterthur in einer Esperantistengesellschaft in Zürich gehalten wurde.

Eine Stunde lang sprach der Redner frei, schnell, ohne sich je zu wiederholen, korrekt und schön zugleich, dass man hätte glauben mögen, er habe in seinem Leben nur diese und keine andere Sprache je gekannt. Durch Tatsachen hat er uns ad oculos vordemonstriert, dass Esperanto eine wahrhaftige Sprache ist, die Blut und Muskeln und Nerven hat, die taugt, die lebensfähig ist und bleibt und höchsten Anforderungen zu genügen vermag.

Der Vortragende sprach über die Ziele des Internationalismus, also über ein Gebiet, das weitgehende Sprachfertigkeit erfordert, soll es von hohen Gesichtspunkten aus besprochen werden, ein Gebiet, über das zu reden auch in der Muttersprache recht schwierig wäre. Hr. Schwengeler indessen entledigte sich seiner Aufgabe in einer Weise, die uns geradezu zur Bewunderung hinriss.

Ein solches Dahinströmen der Worte, eine solch kolossale Ausdrucksfähigkeit in allen erdenklichen Wendungen hätten wir hier, wo Esperanto eben erst recht sich zu regen beginnt, noch nicht für möglich gehalten. Denn, nota bene, Hr. Schwengeler studiert esperantisch erst seit *zwei Jahren*. Er konnte nicht in «das Land» gehen, wo Millionen es sprechen, denn ein solches gibt es nicht! Er lernte Esperanto allein, las dann viel, korrespondierte fleissig, pflegte eifrig die Konversation mit Esperantisten und erreichte das herrliche Ziel.

«Welcher Primar- oder Sekundarlehrer», sagten wir uns, «wäre imstande, über ein gleich schwieriges Thema eine Stunde lang französisch zu sprechen, frei, schnell, schön, lückenlos, korrekt?» Durch die Esperanto-Rede vom 1. Mai 1907 in Zürich wurde uns der Beweis erbracht, dass die Resultate eines *zweijährigen* Esperanto-Studiums sich mit denen eines *neunjährigen* Studiums des Französischen zum mindesten messen können.

Kann man glänzender dartin die *unglaublich leichte Erlernbarkeit* der genialen Welt-Hilfssprache Dr. Zamenhofs? — Dazu noch ein Beispiel:

Wir waren seinerzeit fünf Jahre in Italien, beschäftigten uns täglich mit Italienisch und zwar mit einiger Energie, wir hatten oft Gelegenheit zu ausgiebiger Konversation, verbrachten ganze Ferienwochen ausschliesslich in italienischer Gesellschaft, alle günstigen Vorbedingungen zu einem gedeihlichen Resultate waren also da. Unsere Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg.

Bei weitem aber hätten wir nicht zu konkurrieren vermocht mit unserm Italienisch gegenüber dem geradezu verblüffenden Wortstrom und der Redesicherheit, die in dem Esperantovortrage vom 1. Mai zutage traten und das Auditorium mitrissen.

Und wie schön Esperanto ist! Wie die vielen reinen Vokale dem Ohre wohl taten und uns sekundenlang glauben liessen, wir hörten Italienisch; und dazwischen die schönen s, die an das Spanische erinnern, die weich angeschleiften

oj und ajn mit ihren slavischen Anklängen: ein musikalischer Genuss auch für den, der kein Wort verstanden hätte.

L'espero, l'obstino kaj la pacienco —
Jen estas la signoj per kies potenco
Ni paŝo post paŝo, post longa laboro,
Atingos la celon en gloro!

—ri, Zürich.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Vorstandssitzung

Donnerstag, 28. Februar 1907, nachmittags 5 Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend Hardmeier, Meister, Wetter, Maurer.

1. Die *Protokolle* vom 27. Januar und 2. Februar 1907 werden verlesen und genehmigt.

2. *Mitteilungen und Beschlüsse*.

a) Sekundarlehrer Peter, der zur Kur im Sanatorium Wald weilt, entschuldigt sein Wegbleiben an der letzten Delegiertenversammlung und macht die erfreuliche Mitteilung, dass sich sein Gesundheitszustand langsam, doch stetig, bessere. Der Vorstand wünscht dem l. Freunde und Kollegen von Herzen vollständige Heilung.

b) Der Präsident hat dem Rektor der Universität Zürich, Hrn. Prof. Dr. Hitzig-Steiner, schriftlich mitgeteilt, dass der Vorstand des Z. K. L.-V. energisch für die *Hochschulbauvorlage* eintreten werde. Prof. Hitzig dankt und erklärt seinen *Eintritt* in den Z. K. L.-V.

c) Das Rektorat der Universität erklärt sich bereit, einem Gesuche des Vorstandes um *Überlassung des Auditoriums IV* für die Abhaltung der Delegiertenversammlungen des Z. K. L.-V. zu entsprechen. Hr. Prof. Dr. Hitzig-Steiner soll der beste Dank des Vorstandes für die erwiesene Freundlichkeit ausgesprochen werden.

3. Das sehr unangebrachte Gesuch eines Lehrers um *Gewährung eines Darlehens* wird einstimmig abgewiesen.

4. Dem Aktuar wurde geklagt, dass die *Pfleglinge einer kantonalen Anstalt* namentlich während des Winters zur Untätigkeit angewiesen seien. Diesem Übelstande sollte abgeholfen werden.

Der Vorstand ist mit der Anregung einverstanden und beauftragt Maurer, in den verschiedenen kantonalen Erziehungs- und Versorgungsanstalten bez. Erhebungen zu machen und dem Vorstand vom Ergebnis dieser Erhebungen Kenntnis zu geben.

5. *Schulstreit in Zollikon*. Maurer teilt mit, dass die Schulpflege Zollikon einer nächstens einzuberufenden Gemeindeversammlung beantragen werde, die Lehrer M. und S. zu veranlassen, auf Schluss des Lehrjahres ihre Lehrstellen in Z. zu quittieren, ev. solle ihnen die Gemeindegulage gestrichen werden. Der Vorstand findet einstimmig, es liege im Interesse der Gemeinde Zollikon, der beiden Lehrer und der Schule, wenn der Vorstand mit den Gemeindebehörden und den angeschuldigten Kollegen nochmals unterhandle. Mit der Mission werden betraut Meister und Maurer. (In einer nächsten Nummer werden wir, sofern es tunlich und nötig scheint, nach Erledigung des Rekurses gegen den Gemeindebeschluss und eventueller Strafprozesse unsere Leser über den bedauerlichen Streit aufklären.)

6. *Vereinsorgan*. Da das bundesgerichtliche Urteil im Besoldungsstreit des Lehrervereins Zürich, das in der ersten Nummer des Päd.-Beobachters erscheinen soll, noch aussteht, wird beschlossen, mit der Drucklegung der ersten Nummer noch zuzuwarten, bis das wichtige Urteil sich in unserer Hand befindet.

7. *Nichtabonnenten* der «Schweiz. Lehrerzeitung», die den Päd. Beobachter abonnieren wollen, haben sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V., Hrn. E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster, zu melden.

8. *Schreiben von Hrn. Moser, Zürich.* Moser wünscht Einberufung einer Delegiertenversammlung, die über die Wahlart der Lehrer (Bestätigungswahl oder Abberufungsrecht) beraten und event. eine Eingabe an den Erziehungsrat beschliessen soll. Dem Wunsche wird entsprochen.

Als Referenten wurden Meister und Moser bezeichnet.

9. Die *Rechnung* pro 1906 wird in den Hauptposten verlesen und unter den Mitgliedern des Vorstandes in Zirkulation gesetzt.

* * *

Vorstandssitzung

Donnerstag, 14. März, nachmittags 5 Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Alle Mitglieder sind anwesend.

1. Das *Protokoll* der Vorstandssitzung vom 28. Februar 1907 wird genehmigt.

2. Der *Schulstreit in Zollikon* (Referent: Maurer). Bis zur Stunde ist der von Dr. A. Curti gegen den Gemeindebeschluss eingereichte Rekurs noch nicht erledigt. Warten wir den Entscheid ab. Der Referent hat Sekundarlehrer Wettstein in Zollikon ersucht, an der Delegiertenversammlung vom 30. März 1907 über den Verlauf der Gemeindeversammlung usw. zu referieren. Wettstein erklärt sich bereit, dem Wunsche zu entsprechen.

3. *Abberufung oder Bestätigungswahl.* Zur Besprechung des sehr wichtigen Traktandums wird auf Samstag, den 30. März 1907, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

4. *Verschiedenes.* a) Die Sektionspräsidenten werden ersucht, die Wahlen für die Vorstände und Delegierten bis spätestens den 30. Juni 1907 vorzunehmen.

b) *Jubiläum eines Lehrers.* Primarlehrer H. Reymann in Feuerthalen feiert am 8. April l. J. sein 50jähriges Dienstjubiläum. Papa Reymann hat sich um die zürch. Schule und den Kant. Lehrerverein als Präsident der Sektion Andelfingen grosse Verdienste erworben. Der Vorstand will diese hervorragenden Verdienste ehren, indem er den Präsidenten an die Jubiläumsfeier abordnet mit dem Auftrag, dem Jubilaren den wärmsten Dank für die treue Pflichterfüllung in der Schule und im Lehrerverein auszusprechen.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. wünscht von Herzen, dass es dem im schweren Amt ergrauten, aber jung gebliebenen Kollegen noch manche Jahre vergönnt sein möge, im Segen zu wirken.

c) *Reisebüchlein.* Der Aktuar wird beauftragt, zuhanden von Hrn. S. Walt einige Ergänzungen und Berichtigungen im Reisebüchlein vorzunehmen.

* * *

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, 30. März 1907, nachmittags 2 Uhr, im Auditorium IV des Universitätsgebäudes.

Protokollauszug:

Traktanden:

1. Protokoll und Mitteilungen.
2. *Unsere Schritte in der Z. Angelegenheit*; Referent: *Hardmeier*.
3. *Steuertaxation*; Antrag des Kantonalvorstandes, Referent: *Hardmeier*.

4. *Normalanstellungsvertrag*; Antrag des Kantonalvorstandes, Referent: *Meister*.

5. *Die Wahlart der Lehrer; Abberufung oder Bestätigung*; Referenten: HH. Sekundarlehrer *Meister* in Horgen und Sekundarlehrer *Hürlimann* in Uster.

6. Allfälliges.

1. Nach einem kurzen Begrüssungswort des Präsidenten wird das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 16. Februar 1907 verlesen und genehmigt.

2. Über Traktandum 2 referiert einlässlich Präsident Hardmeier. Er konstatiert, dass der Vorstand alles getan habe, um einen für die Lehrer und die Behörden annehmbaren Frieden zustande zu bringen. Umsonst. Man wird aber dem Vorstand wegen seines Misserfolges umso weniger einen Vorwurf machen können, da selbst die oberste Erziehungsbehörde vergeblich zu vermitteln suchte.

Sekundarlehrer W. in Z. war auf Wunsch des Aktuars in der Versammlung erschienen und referierte über den bedauerlichen Streit. Seine Ansicht in der Angelegenheit deckt sich im wesentlichen mit derjenigen des Vorstandes. Immerhin musste sich der Präsident gegen den ungerechten Vorwurf des Referenten verwahren, als hätte der Vorstand in der Angelegenheit Z. nichts getan. Der Präsident der Sektion Zürich bedauert, dass ihm nicht Gelegenheit geboten worden sei, sich an den Versöhnungsversuchen zu beteiligen. Seidel, Kollbrunner, Reymann und Gysler nahmen den Vorstand energisch in Schutz und sprachen ihm den Dank aus für sein zielbewusstes und unparteiisches Vorgehen. Auf Antrag Seidel wird einstimmig beschlossen: «Der Z. K. L.-V. soll das gesetzliche Recht der Lehrer schützen».

Der Vorstand wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. *Steuertaxation.* Präsident Hardmeier konstatiert, dass nach Ansicht des Vorstandes die zürch. Lehrerschaft im Verhältnis zu andern Berufsklassen viel zu stark besteuert werde. Als Mittel zur Abhilfe schlägt er vor:

1. Die Lehrerschaft soll dafür sorgen, dass jeder Steuerkommission ein Lehrer angehört.
2. Jeder Lehrer taxiere sich selber.
3. Von dem Einkommen soll der Lehrer für Ehrenausgaben (Bücher, Vereine etc.) 300 Fr. in Abzug bringen. Diese Anträge werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

4. *Normalanstellungsvertrag.* Referent Meister. Der Vorstand des Lehrervereins Zürich wünschte, dass der Vorstand des Kant. Vereins die Frage prüfe, ob nicht angesichts der unerfreulichen Zustände im städt. Schulwesen die Aufstellung eines Normalanstellungsvertrages angezeigt wäre. Der Vorstand ist diesem Wunsche nachgekommen, findet aber, ein Normalanstellungsvertrag habe seine Schattenseiten; man sollte unter allen Umständen die Abstimmung über die neue Gemeindeordnung abwarten, bevor ein Beschluss von so grosser Tragweite gefasst wird. Das Traktandum, Normalanstellungsvertrag soll vorläufig abgeschrieben werden.

Graf teilt die Ansicht des Vorstandes und stellt den Antrag:

Das Traktandum «Normalanstellungsvertrag» ist zurückzulegen, bis die Stadt die Lehrerbesoldungen geregelt hat. Einstimmig beschlossen.

5. Traktandum 5 wird zurückgelegt.

6. Zum Schlusse erhält der Vorstand aus dem Schosse der Versammlung noch einige Wünsche und Anregungen zur Prüfung. (Disziplinargesetz, Synodalbericht, Nebenbeschäftigungen). Schluss 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.